

Norbert May

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Norbert May • Luisenthaler Str. 150-152 • 66115 Saarbrücken

Frau Bürgermeisterin Denise Klein
Rathausplatz 1
66346 Püttlingen

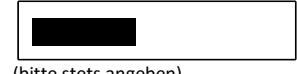
Rechtsanwalt
Norbert May
Luisenthaler Str. 150-152
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 [REDACTED]
Fax: 0681 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

per E-Mail: [REDACTED]
per beA

19.04.2025



(bitte stets angeben)

**Altmeyer, Kevin u.a. / Bürgermeisterin Stadt Püttlingen
Abmahnung und Unterlassungsaufforderung
Antrag nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Herrn Kevin Altmeyer, Von-der-Heydt-Str. 37, 66346 Püttlingen, sowie der durch diesen vertretenen Interessengemeinschaft Verkehrssicherheit „Von-der-Heydt-Straße“ Ihnen gegenüber. Eine mich legitimierende Vollmacht liegt an.

Gegenstand meiner Beauftragung sind die aktuellen Vorkommnisse im Kontext des Komplexes der Interessengemeinschaft wie voran genannt, der Vorgang ist Ihnen bekannt und um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherig ausgetauschte Korrespondenz der Mandantschaft mit Ihnen Bezug genommen, insbesondere dem E-Mail-Verkehr vom 18.04.2025 diesbezüglich und dem von meinem Mandanten verfassten „Offenen Brief an die SPD“, gleichen Datums.

Mein Mandant bemängelt dortig, dass Sie Zusagen zur Rückmeldung nicht absprachegemäß einhielten und die Verkehrssituation in der gegenständlichen Straße insgesamt, auch da Sie in Ihrer Funktion als Ortspolizeibehörde (§ 76 SPolG Abs. 3) nicht – wie meine Mandantschaft moniert – ausreichend tätig wurden. Diese Kritik äußerte mein Mandant in dem voran genannten Brief, auf dem Sie umgehend per E-Mail mit einer Stellungnahme reagiert haben.

In dieser Stellungnahme behaupten Sie, es hätte das zugesagte Telefonat gegeben und darin

Seite 1 von 9

hätten Sie meinem Mandanten umfassend erläutert.

I.

Hierzu ist das Folgende zu eruieren:

1. Das von Ihnen in Ihrer voran genannten Stellungnahme behauptete Telefonat hat nicht stattgefunden und ist von Ihnen erdacht. Mein Mandant ist bereit, dies an Eides Statt zu versichern. Ihre dahingehende Behauptung wird zurückgewiesen. Mein Mandant hielt und hält im Rahmen der o.g. Interessengemeinschaft (nicht rechtsfähiger Verein) Versammlungen und Besprechungen bzgl. eines möglichen weiteren Vorgehens ab. Diesbezüglich hat er immer an die beteiligten Personen rückgemeldet, was sich in der Sache getan hat und umgekehrt die weiteren Mitglieder ihrerseits an ihn. Insofern waren die Mitglieder der IG darüber informiert, dass eben keinerlei Rückmeldungen durch Sie erfolgt sind; weder an meinen Mandanten, noch an die weiteren Mitglieder, entgegen Ihrer Zusagen. Hinzutritt, dass Sie bitte darlegen wollen, auf welcher der Rufnummern meines Mandanten Sie angeblich angerufen haben wollen und auch wann. Hierzu erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass alle eingehenden wie ausgehenden Telefonate auf allen Anschläßen meines Mandanten geloggt (erfasst und gespeichert werden), da dieser in der Vergangenheit Opfer von Stalking wurde, wobei der Unterzeichner den Mandanten hierbei vertreten hat und daher sachkenntlich ist. Dieser kann also auch die eingehenden Telefonate ganz eindeutig belegen und das bis drei Jahre in die Vergangenheit reichend. Insofern ist es schlicht unwahr, was Sie in Ihrer Stellungnahme diesbezüglich behauptet haben, mit meinem Mandanten fernmündlich korrespondiert zu haben. Dies sind die Mitglieder der IG auch bereit bei einem ggf. notwendig werdenden Gerichtsverfahren auszusagen. Insoweit liegt durch Ihr Verhalten die Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen vor.
2. Mein Mandant hat bisher noch nie mit Ihnen telefoniert. Auch das wird im Bestreitensfall von meinem Mandanten an Eides Statt versichert.
3. Sie haben weiteren Personen, die dem Unterzeichner benannt sind und worüber bereits Erklärungen vorliegen, in gleicher Manier zu gleicher Problematik Rückmeldungen (telefonisch und/oder per E-Mail) zugesichert und sind dem ebenfalls nicht nachgekommen.
4. Insoweit ist Ihre Darstellung in Ihrer Stellungnahme nicht den Tatsachen entsprechend, sondern unrichtig und wird in vollem Umfang zurückgewiesen und bestritten. Mag sein, dass Sie sich unter Umständen geirrt haben und ggf. mit anderen Personen die angegebenen Rücksprachen gehalten haben. Weder mit meiner Mandantschaft, noch mit den Personen, die die Interessengemeinschaft unterstützen und welchen Sie dies jedoch explizit zugesichert hatten (eine persönliche Rückmeldung Ihrerseits vorzunehmen) haben Sie Telefonate geführt oder sich per E-Mail zurückgemeldet. Es wird dringend empfohlen diesen Punkt Ihrer Stellungnahme nochmals zu überdenken und ggf. zurückzunehmen.

5. Meine Mandantschaft ist mehrfach über mehrere Personen an Sie diesbezüglich herangetreten und keine dieser Personen erhielt die entsprechende Rückmeldung, wie dem Unterzeichner glaubhaft versichert und erklärt wurde. Es ist also mehr als fraglich, mit wem Sie hier telefoniert oder wem Sie hier zurückgemeldet haben wollen, meiner Mandantschaft jedoch keinesfalls.
6. Weiter geben Sie - mutmaßlich als Schutzbehauptungen - in der Sache an (sinngemäß), Geschwindigkeitsmessungen seien nicht auswertbar gewesen, dazu müssten neuerliche erfolgen. Dies haben Sie meiner Mandantschaft in dem von dieser benannten „Haustürgespräch“, wie von Ihnen eingeräumt, damals Anfang 2024 ebenfalls gesagt. Aktuell haben Sie Gleichlautendes weiteren Personen gegenüber geäußert und auch in Ihrer Stellungnahme so geschrieben. Es ist jedoch mehr als zweifelhaft, dass nun seit mehreren Jahren angeblich immer neue Messungen nicht auswertbar sind, etc. pp. Dieser Umstand wird mit Nichtwissen bestritten.

Ihr voran dargelegtes Verhalten begründet einen Unterlassungsanspruch meiner Mandantschaft Ihnen gegenüber. Grundsätzlich kann gegen die Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen mit einem Unterlassungsanspruch aus § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB vorgegangen werden. Der Unterlassungsanspruch dient der Abwehr künftiger Störungen der Rechts- bzw. Interessengüter des Betroffenen und gibt darüber hinaus dem Betroffenen die Möglichkeit, dem Rechtsverletzer zu verdeutlichen, dass eine bestimmte Behauptung nicht hingenommen wird, da dieser in seinen Rechten verletzt wird. Die Persönlichkeitsrechte meines Mandanten werden insoweit verletzt, als dass Sie wider besseren Wissens behaupten, Sie hätten das versprochene Telefonat mit ihm geführt und damit seine Eingabe (Offener Brief) konkludent wiederum als unwahre Tatsachenbehauptung deklariert. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Der Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden voraus, sondern es geht allein um die Darlegung der Rechtswidrigkeit der Behauptung. Das heißt, dass die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen auch ohne Kenntnis der Unwahrheit des Verbreitenden zu einem verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch führt.

Hierbei sind Besonderheiten bei der Beweislast zu beachten. Grundsätzlich hat bei Unterlassungsansprüchen im Äußerungsrecht der Rechtsverletzer die Wahrheit der Persönlichkeitsrechtsverletzenden Aussage zu beweisen. Hier liegt somit eine Beweislastumkehr vor. Das heißt, dass Sie in der Beweispflicht für Ihre Behauptungen sind.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt den Bereich privater Lebensgestaltung und gibt dem Betroffenen das Recht, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden (vgl. Senat, Urteil vom 19. Dezember 1995 - VI ZR 15/95, BGHZ 131, 332, 337; BVerfGE 35, 202, 220; 44, 197, 203). Hieraus folgt ein Recht des Einzelnen, seine Privatsphäre freizuhalten von unerwünschter Einflussnahme anderer. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann deshalb vor Belästigungen schützen ausgehen

Zuwiderhandlung gegenüber dem Verletzten verpflichtet, sein beanstandetes Verhalten einzustellen (vgl. Burkhardt a. a. O., Kap. 12.17).

Aufgrund dessen sind Sie **hiermit aufzufordern**,

es ab sofort zu unterlassen

- a) folgende Aussagen wörtlich oder sinngemäß weiter zu verbreiten oder verbreiten zu lassen und auch ein in diesem Kontext stattgefundenes Telefonat zwischen Ihnen und meinem Mandanten, Herrn Kevin Altmeyer, zu behaupten:

„Unsere Ortspolizeibehörde hat zwischenzeitlich eine Wavetec-Überprüfung durchgeführt. Diese musste jedoch wiederholt werden, worüber ich Sie bereits telefonisch informiert hatte. Dabei hatte ich betont, dass ich Sie keineswegs vergessen habe, die Wiederholung der Zählung aber aus fachlichen Gründen notwendig ist.“

- b) Weiter zu behaupten, weder wörtlich noch sinngemäß, und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass überhaupt jemals bis zum heutigen Zeitpunkt ein Telefonat zwischen Ihnen und meinem Mandanten, Herrn Kevin Altmeyer, stattgefunden hat.
- c) Weiter zu behaupten, weder wörtlich noch sinngemäß, und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass überhaupt jemals bis zum heutigen Zeitpunkt ein Kontakt zwischen Ihnen und meinem Mandanten, Herrn Kevin Altmeyer, stattgefunden hat, außer des benannten beim Häuserwahlkampf Anfang des Jahres 2024 auf dem Anwesen meines Mandanten.
- d) Weiter zu behaupten, weder wörtlich noch sinngemäß, und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass Sie meinem Mandanten, Herrn Kevin Altmeyer, in der in Rede stehenden Angelegenheit bzgl. Auswertung von Geschwindigkeitskontrollen in der Von-der-Heydt-Straße in Püttlingen und/oder zu ggf. diesbezüglich erfolgenden Maßnahmen informiert hätten.

Sie haben weder mit meinem Mandanten telefoniert, noch auf anderem Wege weder diesem noch den weiteren Anfragenden innerhalb der IG diesbezüglich Rückmeldung gegeben. Sollten Sie der voran benannten Aufforderung nicht nachkommen und an Ihren Aussagen festhalten wollen, wird meine Mandantschaft eine Unterlassungsklage anstrengen.

Insofern werden Sie hiermit zur Klarstellung dahingehend aufgefordert, dass Sie nicht, wie von Ihnen behauptet, mit meinem Mandanten telefoniert haben. In diesem Fall verzichtet mein Mandant auf die Einforderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung Ihrerseits und auf weitere rechtliche Schritte diesbezüglich. Sollten Sie jedoch dies nicht klarstellen und dies nicht

innerhalb einer

Frist bis zum 25.04.2025 (Fristende)

nach hier oder an den Mandanten erklären, wäre diesem zur Erhebung einer Unterlassungsklage oder ggf. zur Stellung eines Antrags auf Einstweilige Verfügung bei Gericht zu raten. Es bleibt dabei Ihnen anheimgestellt, ob es sich ggf. um einen Verwechslungsfall Ihrerseits bei dem Telefonpartner handelt oder wie auch immer geartet, jedenfalls haben Sie zu keiner Zeit mit meinem Mandanten telefoniert. Weder diesbezüglich, noch überhaupt und auch auf keinem anderen Wege die zugesagte Rückmeldung gegeben. [REDACTED]

[REDACTED] Es ist daher für diesen in keiner Weise hinnehmbar, dass Tatsachen behauptet werden – aus welchen Gründen auch immer – die nicht der Wahrheit entsprechen.

II.

Antrag nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)

Namens und in Vollmacht der Mandantschaft wird für diese gem. § 1 SIFG hiermit bei Ihnen

beantragt

die Weitergabe untenstehender Informationen als „Dauerantrag“. Das heißt, nicht nur für die gegenwärtig vorhandenen Informationen und Daten, sondern auch zukünftig bei Ihnen eingehenden Informationen zu den untenstehenden Informationen und Daten:

1. Zu welchen konkreten Kalenderdaten fanden innerhalb der Von-der-Heydt-Straße in Püttlingen Geschwindigkeitsmessungen (Wavetec-Messung durch die Ortspolizeibehörde, Geschwindigkeitskontrollen ggf. durch die Polizei soweit bekannt) statt, im Zeitraum ab heutigem Datum innerhalb des vergangenen Fünfjahreszeitraums?

2. Wann haben Sie als Bürgermeisterin und damit als Ortspolizeibehörde (§ 76 SPoIG Abs. 3) der Stadt Püttlingen sog. „Wavetec-Messungen“ oder generelle Geschwindigkeitsmessungen innerhalb der Von-der-Heydt-Straße in Püttlingen veranlasst? Hierzu werden als amtliche Informationen die diesbezüglichen Aktenvorgänge (Anordnungen) herausverlangt, beispielsweise in Form von Aktenauszügen in Kopie. Hierzu zählen auch diesbezügliche interne E-Mails: eine amtliche Information ist jede zu

amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
E-Mails insoweit als sie Bestandteil des Vorgangs, veraktet werden.

3. Wann (Daten) haben Sie bzgl. Überwachung des fließenden Verkehrs (also Geschwindigkeitskontrollen), welche in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fällt, diese informiert, wie Sie in Ihrer E-Mail vom 18.04.2025 an meine Mandantschaft behaupten. Hierzu werden als amtliche Informationen die diesbezüglichen Aktenvorgänge (Anordnungen) herausverlangt, vgl. Nr. 2. Zudem: welche Polizei-Dienststelle haben Sie hierüber informiert (sofern sich dies nicht bereits aus der Beantwortung der Anfrage in Satz 1 ergibt). Denn die dortige Dienststelle soll ebenfalls um Auskunft ersucht werden.
4. Wie viele Beschwerden oder Bürgeranfragen gab es bei der Stadt in dem unter 1. Genannten Zeitraum bzgl. Geschwindigkeitsverstößen oder allgemein über die angespannte Verkehrssituation innerhalb der Von-der-Heydt-Straße in Püttlingen? Zu welchen Daten sind diese erfolgt?
5. Zu den in 1. genannten Zeiträumen: zu wie vielen Geschwindigkeitsüberschreitungen kam es bei den jeweiligen Messungen? Prozentual und absolut?
6. Es werden die Messdaten / Protokolle / Aufzeichnungen bzgl. der vorgenommen sog. „Wavetec-Messungen/-Überprüfungen“ für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis lfd. als amtliche Informationen herausverlangt (vgl. auch unter 2.).
7. Es wird angefragt, weshalb „Wavetec-Messungen/-Überprüfungen“ mehrfach wiederholt werden mussten (Zitat aus Ihrer E-Mail an die Mandantschaft vom 18.04.2025: „die Wiederholung der Zählung aber aus fachlichen Gründen notwendig ist“) und es bis zum heutigen Tage, trotz offenbar jahrelang wiederholt stattgefundenen Messungen kein wirkliches Ergebnis gibt? Hierzu werden als amtliche Informationen die diesbezüglichen Aktenvorgänge (Anordnungen) herausverlangt, vgl. Nr. 2.
8. Welche konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeit innerhalb der Von-der-Heydt-Straße in Püttlingen als Tempo-30-Zone hat die Stadt und/oder Sie als Bürgermeisterin und damit als Ortspolizeibehörde (§ 76 SPolG Abs. 3) angestoßen und geplant? Anfragezeitraum ist hier der Zeitraum 01.01.2024 bis lfd. Insbesondere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 b Nr. 4 und Abs. 9 Satz 2 StVO – da Sie selbst in Ihrer voran genannten E-Mail einräumen, dass Ihnen die Problematik jahrelang gut bekannt ist. Hierzu werden als amtliche Informationen die diesbezüglichen Aktenvorgänge (Anordnungen) herausverlangt, vgl. Nr. 2.

Insofern und nach den Ihnen bekannten erheblichen Sicherheitseinschränkungen für Fußgänger (Autos befahren teilweise den Gehweg, vor allem in Stoßzeiten – Berufsverkehr) wie auch für andere Verkehrsteilnehmer insbesondere für Fahrradfahrer aber auch für Kraftfahrzeuge (es kommt an zwei Engstellen der Straße regelmäßig zu Beinahekollisionen) ist es unverständlich, dass hier bislang in keiner geeigneten Weise reagiert wurde.

Auch können Sie nicht entgegenhalten, Messungen seien nicht auswertbar, etc. pp. Die sehr schwierige Verkehrssituation resultiert nicht alleine aus Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern anhand der allgemeinen örtlichen Gegebenheiten. Die Von-der-Heydt-Straße ist für das aktuelle Verkehrsvolumen schlicht nicht mehr ausgelegt, zumal heute - im Gegensatz zu der Situation von vor Jahren oder Jahrzehnten, als dortig die 30er-Zone eingerichtet wurde, wie Sie in Ihrer E-Mail sich selbst lobend erwähnen, offenbar unter Ihrer Mitwirkung im Stadtrat Anfang der 1990er-Jahre – eine ganz andere vorherrschend ist:

erhöhter Verkehrs durchfluss, Parksituation mit erheblich zugeparkter Fahrbahn, so dass praktisch nur ein Fahrstreifen befahrbar bleibt. Dies erfordert eine grundlegende Überarbeitung des Gesamt-Verkehrskonzepts innerhalb der Von-der-Heydt-Straße und nicht lediglich die Einhaltung der Geschwindigkeit von maximal 30 km/h.

In anderen Straßen haben Sie dies auch offenbar vorbildlich gelöst. Hier sei nach Mitteilung der Mandantschaft die Schlehbachstraße zu benennen, die ähnliche Situation wie die Von-der-Heydt-Straße aufwies, vor allem mit hohem Durchgangsverkehr und der angespannten Parksituation, etc. pp. Hier haben Sie folgerichtig eine Einbahnstraße eingerichtet und die Anwohner spürbar entlastet, neue Parkflächen geschaffen.

Hierzu wird auch beispielhaft auf die Entscheidung des VG Koblenz (Urteil vom 09.05.2011 - 4 K 932/10.KO) Bezug genommen, die eine vergleichbare Situation zum Gegenstand hatte. Die dortigen Kläger beklagten, dass ihre Straße intensiv durch Durchgangs- und Berufsverkehr genutzt werde und die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingehalten würde. Als Maßnahmen zur effektiven Verkehrsberuhigung schlugen sie Schwellen oder andere Verkehrshindernisse, Einrichtung eines Abschnittes mit Einbahnstraßenregelung und die Einrichtung einer Sackgasse vor.

Das VG hat ihnen recht gegeben. Zwar gibt es nach der Rechtsprechung an sich keinen individuellen Rechtsanspruch auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Aber wenn bereits einer eingerichtet wurde und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, sieht es anders aus. Denn wenn der Bereich erst einmal angeordnet ist, müssen die Verkehrsteilnehmer sich auch danach richten können, ohne Gefahren für Leib und Leben in Kauf zu nehmen. Schon aufgrund der hohen Verkehrsdichte in der Straße sei dies nicht möglich.

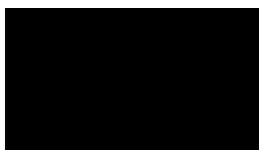
Nach Auffassung des Gerichts besteht daher ein Anspruch aus § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 b Nr. 4 und Abs. 9 Satz 2 StVO auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bezüglich der Anordnung zusätzlicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Was dortig für einen verkehrsberuhigten Bereich gilt – einen solchen einzurichten wäre im Übrigen auch eine der Optionen, der untragbaren Situation in der Von-der-Heydt-Straße zu begegnen – mag auch für Tempo-30-Zonen wohl kaum grundlegend anders zu bewerten sein. Insofern wäre der Mandantschaft auch zu raten, den verwaltungsgerichtlichen Weg zu beschreiten, und zudem die Aufsichtsbehörden (§ 77 SPolG) in Kenntnis zu setzen, sollten Sie nicht in der Lage sehen, hier endlich Abhilfe zu schaffen, wie in anderen Straßen offenbar möglich.

Bezüglich des o.g. Antrags nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) verweise ich vorsorglich auf Ihre unverzügliche Informationspflicht. Die gewünschten Informationen sind dem Antragsteller so schnell wie möglich, d.h. unverzüglich also ohne schuldhaftes Zögern, auf jeden Fall aber innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen (Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland). Es wird um elektronische Weitergabe der begehrten Informationen an mein elektronisches Anwaltspostfach oder obenstehende E-Mail-Adresse gebeten.

Ich weise zudem darauf hin, dass mit diesem „Dauerantrag“ beiden Seiten erhebliche Verwaltungsarbeit, wie ein wöchentlich zu stellender Antrag und Beantwortung eines solchen, erspart werden kann und bitte die Akzeptanz einer solchen Verfahrensweise schriftlich im Sinne einer Zusicherung nach § 38 VwVfG zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt